

Handreichung Betriebsärzte Vergütung, Abrechnung und Meldung

Stand: 3. Juni 2021

Ab dem 7. Juni 2021 werden auch Betriebsärzte in die dezentrale COVID-19-Impfkampagne einbezogen.

Anfangs wird nur eine begrenzte wöchentliche Liefermenge an Impfstoffen für die Betriebsärzte zur Verfügung stehen. Informationen zur Bestellung, Lieferung und Anwendung von Impfstoffen finden Sie in der entsprechenden Handreichung. Diese ist unter der Rubrik „Impfstoffe und Zubehör“ auf der Website www.wirtschaftimpftgegencorona.de veröffentlicht.

Diese Handreichung fasst zusammen, was sie zur Vergütung, Abrechnung und Meldung der Impfungen wissen sollten. Basis bildet die Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 1. Juni 2021, die zum 7. Juni 2021 in Kraft tritt.

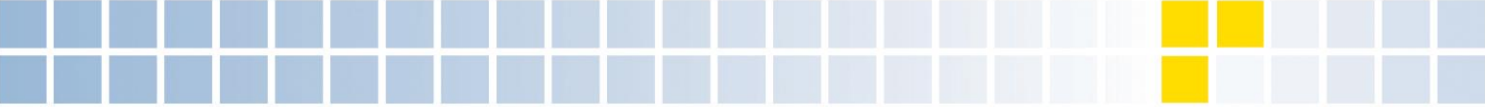
Zusammenfassung

Vergütung für die Impfleistung:

- 20 € je Erst- und Abschlussimpfung.
- Anspruch: Freie Betriebsärzte und überbetriebliche Betriebsärztliche Dienste.
- Kein Anspruch: Angestellte Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste, wenn Leistung bereits anderweitig im Wege einer Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet wird.
- Kein Anspruch auch für freie Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste bei Impfungen in Impfstellen, die von dritter Seite finanziert werden.

Vergütung für die Ausstellung eines COVID-19 Impfbescheinigung nach § 22 Abs. 5 IfSG:

- Die Vergütung des Betriebsarztes bzw. des überbetrieblichen Betriebsärztlichen Dienstes beträgt grundsätzlich 6 € je Erstellung, wenn diese durch den impfenden Betriebsarzt selbst erfolgt.
- Der Vergütungsbetrag von 6 € wird bei der Ausstellung durch den impfenden Betriebsarzt unabhängig davon erstattet, ob die Erstellung des Impfbescheinigung bei der Durchführung der Impfung oder nachträglich (z. B. bei einer späteren Bereitstellung der technischen Verfahren oder dem Abhandenkommen der Erstbescheinigung) erfolgt.
- Die Vergütung für die nachträgliche Ausstellung eines Impfbescheinigung durch einen Betriebsarzt bzw. den überbetrieblichen Betriebsärztlichen Dienst beträgt 18 €, wenn der ausstellende Betriebsarzt die im Wege des Impfbescheinigung zu bestätigende Impfung nicht selbst durchgeführt hat.

- 
- Wird durch einen Betriebsarzt nachträglich ein Impfbzertifikat über die Durchführung einer Erstimpfung durch einen anderen Arzt ausgestellt und diese Ausstellung im Umfang von 18 € vergütet, umfasst die Vergütung für die nachträgliche Ausstellung eines Impfbzertifikates durch denselben Betriebsarzt und für eine von einem anderen Arzt durchgeführte Zweitimpfung nur 6 € (d. h. insgesamt bis zu 24 €).

Abrechnung:

- Über Kassenärztliche Vereinigung (KV), in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat.
- Einmalige Anmeldung/Registrierung bei der zuständigen KV, als externer Leistungserbringer erforderlich.
- Einfache Abrechnung via Angabe der Anzahl der durchgeführten Impfungen im entsprechenden Abrechnungsmonat.
- Besonderheit für freie Betriebsärzte, die gleichzeitig an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen: Die Leistungen sind jeweils entsprechend der wahrgenommenen Rolle zu kennzeichnen und nach den jeweiligen Verfahren, die in den Abrechnungsvorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung dargelegt sind, abzurechnen.

Meldung:

- Tägliche Meldung des gesamten Datensatzes an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI.
- Bei DIM-Schnittstelle in Praxissoftware: Automatische Meldung aus der Praxissoftware. Informationen hierzu erhalten die Betriebsärzte von ihrem anbietenden Softwarehersteller.
- Bei fehlender Schnittstelle: Manuelle Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI.
- Besonderheit für freie Betriebsärzte, die gleichzeitig an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen: Tägliche Schnell-Doku über das Impf-DokuPortal der KBV, zusätzlich quartalsweise Dokumentation über die Abrechnung.

Im Einzelnen

Vergütung

Die ab dem 7. Juni 2021 geltende Coronavirus-Impfverordnung sieht in § 6 Abs. 3 eine Vergütung der Betriebsärzte und der überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten in Höhe von 20 € je Anspruchsberechtigten und je Impfung vor. Eine Vergütung setzt neben der Erbringung der in § 1 Abs. 2 Coronavirus-Impfverordnung genannten Leistungen (Aufklärung und Impfberatung, symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, Verabreichung des Impfstoffs, Beobachtung in der sich unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und medizinische Intervention im Fall von Impfreaktionen) auch die Erfüllung der Verpflichtung zur Teilnahme an der Impfsurveillance nach § 4 Absatz 1 Coronavirus-Impfverordnung voraus.

Ein Vergütungsanspruch eines Betriebsarztes besteht nicht, wenn der Betriebsarzt die Impfleistungen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Betrieb oder im Rahmen einer Tätigkeit für einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten erbringt. Ein Vergütungsanspruch eines überbetrieblichen Dienstes besteht nicht, soweit ihm Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Coronavirus-Impfverordnung bereits anderweitig im Wege seiner



Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet werden. Es besteht auch kein Anspruch für freie Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste bei Impfungen in Impfstellen, die von dritter Seite finanziert werden, z. B. Impfzentren.

Darüber hinaus sollen die Betriebsärzte und überbetrieblichen Dienste, eine Vergütung für die Ausstellung von COVID-19 Impfbefreiungszertifikaten nach § 22 Absatz 5 IfSG erhalten. Die Vergütung differenziert dabei danach, ob die zu bestätigende Impfung durch den Betriebsarzt oder einen anderen Arzt ausgestellt wurde. Wird die durchgeführte Impfung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Impfung oder nachträglich durch den impfenden Betriebsarzt selbst erstellt, beträgt die Vergütung grundsätzlich 6 €. Wenn die Schutzimpfung von einer anderen Praxis oder einer anderen Stelle vorgenommen wurde und ein Impfbefreiungszertifikat nachträglich ausgestellt wurde, beträgt die Höhe der Vergütung 18 €. Wenn die Erstellung des Impfbefreiungszertifikats für eine durch eine andere Praxis erfolgte Zweitimpfung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Impfbefreiungszertifikats für eine durch eine andere Praxis erfolgte Erstimpfung vorgenommen wird, beträgt die Vergütung für das Zertifikat über die Zweitimpfung 6 €.

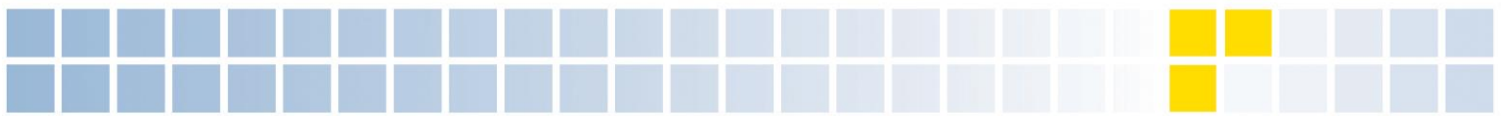
Abrechnung

Betriebsärzte rechnen die Leistungen monatlich oder quartalsweise bis spätestens zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat. Die für die Abrechnung zu übermittelnden Angaben dürfen keinen Bezug zu der Person aufweisen, für die die Leistungen erbracht worden sind. Vertragsärztliche Leistungserbringer nutzen für die Abrechnung der Leistung den Abrechnungsweg über den Datensatz KVDT. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat mit Wirkung vom 1. April 2021 hierzu das Nähere einschließlich des jeweiligen Verwaltungskostenersatzes für eine ältere Version der Coronavirus-Impfverordnung festgelegt. Die KBV-Vorgaben können Sie hier abrufen: <https://tinyurl.com/ntsnxf8v>. Diese werden aufgrund der derzeitigen Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung aktualisiert, um die neuen Regelungen mit zu umfassen.

Soweit die Corona-Impfungen durch Betriebsärzte abgerechnet werden können, erfolgt die Abrechnung grundsätzlich über ein einfaches Online-Portal der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung (KV), in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat. Dort ist grundsätzlich eine einmalige Registrierung erforderlich, um das Portal nutzen zu können. Nach Registrierung können Betriebsärzte einfach die Summe der in einem bestimmten Monat erbrachten Impfungen eingeben und so abrechnen.

Für Fragen zur Abrechnung steht allen abrechnenden Betriebsärzten und betriebsärztlichen Diensten die jeweilige KV, in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat, gerne zur Verfügung.

Betriebsärzte und betriebsärztliche Dienste, die nicht zugleich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, erreichen die jeweiligen Informationsseiten der KVen zur Abrechnung der Corona-Impfungen hier:



| Kassenärztliche Vereinigung | Link zur Abrechnungs-/Informationsseite |
|--|--|
| Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg | Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: CoronaimpfV Privat- und Betriebsärzte (kvbawue.de). |
| Kassenärztliche Vereinigung Bayerns | Coronatest-Abrechnung für Nichtmitglieder - Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) |
| Kassenärztliche Vereinigung Berlin | https://www.kvberlin.de/coronaimpfv-abrechnung-privat-und-betriebsaerzte |
| Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg | https://www.kvbb.de/coronavirus/covid-19-impfungen/privatarztpraxen-und-betriebsaerzte/ |
| Kassenärztliche Vereinigung Bremen | Information von Seiten der zuständigen KV liegt noch nicht vor. |
| Kassenärztliche Vereinigung Hamburg | Information von Seiten der zuständigen KV liegt noch nicht vor. |
| Kassenärztliche Vereinigung Hessen | Privat- und Betriebsärzte www.kvhessen.de |
| Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern | https://www.kvmv.de/service/sars-cov-2-einrichtungen-unternehmen/index.html |
| Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen | https://www.kvn.de/Nicht_Mitglieder.html |
| Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein | Online Registrierung Corona Abrechnung (kvnportal.de) |
| Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz | https://www.impfung-rlp.de/ Aktuell nur Abrechnung für Impfzentren möglich. Die Seite wird um die Abrechnung für Betriebsärzte ergänzt. |
| Kassenärztliche Vereinigung Saarland | https://rechnung.kvsaarland.de/ |
| Kassenärztliche Vereinigung Sachsen | Information von Seiten der zuständigen KV liegt noch nicht vor. |
| Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt | Information von Seiten der zuständigen KV liegt noch nicht vor. |
| Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein | https://www.kvsh.de/praxis/abrechnung-und-honorar/coronavirus-impfverordnung Aktuell nur Abrechnung für Privatärzte möglich. Die Seite wird um die Abrechnung für Betriebsärzte ergänzt. |
| Kassenärztliche Vereinigung Thüringen | https://www.kv-thueringen.de/corona-abrechnung-nichtmitglieder Aktuell nur Abrechnung nach Test-Verordnung möglich. Abrechnung nach Coronavirus-Impfverordnung folgt auf dieser Seite. |
| Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe | Information von Seiten der zuständigen KV liegt noch nicht vor. |



Besonderheit für freie Betriebsärzte, die zugleich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen:

Freie Betriebsärzte, die gleichzeitig an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, rechnen jeweils entsprechend der wahrgenommenen Rolle nach den jeweiligen Verfahren, die in den Abrechnungsvorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung dargelegt sind, ab. Sobald die aktualisierten Abrechnungsvorgaben beschlossen worden, werden diese bekannt gegeben.

Meldung und Dokumentation

Für einen neuen Impfstoff ist eine zeitnahe Bewertung der Impfinanspruchnahme sowie der Wirksamkeit und Sicherheit der Impfstoffe essenziell. Daher wurde zu Beginn der COVID-19-Impfkampagne eine digitale Impfquotenerfassung aufgebaut, mit der die Daten der Impfungen täglich übermittelt werden können. Gemäß der Coronavirus-Impfverordnung sind grundsätzlich von allen an den COVID-19-Impfungen beteiligten Betriebsärzten und betriebsärztlichen Diensten im Rahmen des Digitalen Impfquotenmonitoring (DIM) folgende Daten täglich zu übermitteln:

- Patienten-Pseudonym,
- Geburtsmonat und -jahr,
- Geschlecht,
- fünfstellige Postleitzahl und Landkreis der zu impfenden Person,
- Kennnummer und Landkreis des Leistungserbringers,
- Datum der Schutzimpfung,
- Beginn oder Abschluss der Impfsreihe (Erst- oder Folgeimpfung),
- impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt oder Handelsname),
- Chargennummer.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an den COVID-19-Impfungen zwingend eine Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI voraussetzt. Dies sieht die Coronavirus-Impfverordnung ausdrücklich so vor. Bitte beachten Sie, dass neben der Impfmeldung an das RKI die Impfungen in der Patientenakte und im Impfpass der geimpften Person zu dokumentieren sind (§ 630f Abs. 2 S. 1 BGB).

Grundsätzlich sind drei Konstellationen der Anbindung zur Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI möglich:

- Betrieb/Betriebsmedizinischer Dienst mit IT-Dienstleister, der Impf-Dokumentation ermöglicht und der die Impfdaten seiner Kunden gebündelt an das RKI übermittelt (Modell A)
- Betrieb/Betriebsmedizinischer Dienst mit IT-Dienstleister, der Impf-Dokumentation ermöglicht, jedoch die Impfdaten seiner Kunden nicht bündelt, weshalb die Betriebe/Betriebsmedizinischen Dienste selbst die Daten an das RKI übermitteln müssen (Modell B)
- Betrieb/Betriebsmedizinischer Dienst ohne IT-Dienstleister, der Impf-Dokumentation ermöglicht, weshalb die Impfdaten manuell in die WebApp des Digitalen Impfquotenmonitorings des RKI eingegeben werden müssen (Modell C).

Die Vorteile von Modell A und B liegen auf der Hand. Hier ist eine automatisierte Datenmeldung über eine Schnittstelle an das RKI möglich. Dies erfordert wenig Aufwand für die Betriebsärzte. Beim Modell A ist nicht einmal eine Anbindung des Betriebsarztes selbst an das Digitale Impfquotenmonitoring erforderlich. Es reicht die Anbindung des IT-Herstellers. Der Betriebsarzt dokumentiert die Impfungen in der bestehenden Software (Konfiguration der Software erfolgt durch Betrieb/IT-Dienstleister) und die Daten fließen vom Betrieb/Betriebsarzt an den IT-



Dienstleister, welcher die Daten bündelt und die Daten täglich gebündelt übermittelt. Ob der Hersteller der von Ihnen verwendeten betriebsärztlichen Software einen solchen Service anbietet erfragen Sie bitte direkt bei Ihrem Hersteller.

Bei Modell B ist die Anbindung der einzelnen Unternehmen/Betriebsärzte selbst an das Digitale Impfquotenmonitoring erforderlich. Der Betriebsarzt dokumentiert Impfungen in der bestehenden Software (Konfiguration der Software erfolgt durch Betrieb/IT-Dienstleister). Die Daten fließen vom Betrieb/Betriebsarzt an das RKI. Auch hier wenden Sie sich bitte an den Hersteller der von Ihnen verwendeten betriebsärztlichen Software ob er eine solche Schnittstelle zum Digitalen Impfquotenmonitoring bereitstellt und welche Voraussetzungen zur Nutzung Sie ggf. noch schaffen müssen.

Für alle Unternehmen/Betriebsärzte, deren Hersteller ihrer verwendeten betriebsärztlichen Software keine Schnittstelle in das Digitale Impfquotenmonitoring bereitstellen, bzw. die aktuell überhaupt keine betriebsärztliche Software nutzen, gibt es die Möglichkeit, dass sie die Impfdaten manuell in die WebApp des Digitalen Impfquotenmonitorings eingeben (Modell C). Eine Anleitung zur Nutzung der WebApp des Digitalen Impfquotenmonitorings erhalten die Betriebe bzw. Betriebsärzte, die diesen Weg nutzen, im Rahmen der Anbindung vom RKI bzw. von dessen Dienstleister. Bei Fragen und Problemen bei der Bedienung wenden Sie sich bitte direkt an die in diesen Unterlagen genannten Kontaktdaten des RKI bzw. seiner Dienstleister.

Die Weitergabe der für die Anbindung an das Digitale Impfquotenmonitoring relevanten, aus der Umfrage gewonnenen, Daten erfolgt durch die BDA an das RKI. Das RKI bzw. sein Dienstleister wird dann bei Bedarf auf die verantwortlichen IT-Ansprechpartner (beim Betrieb bzw. beim externen Dienstleister) bezüglich der Anbindung zugehen. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Besonderheit für freie Betriebsärzte, die zugleich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen:

Auch freie Betriebsärzte, die zugleich auch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, müssen die Impf-Surveillance sicherstellen. Auch sie müssen sich authentifizieren und müssen daher über die BDA an das RKI gemeldet werden. Allerdings müssen sie nicht via Zertifikat an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI angeschlossen werden. Sie nehmen die erforderlichen Impf-Surveillance-Meldungen im Rahmen der täglichen Schnell-Doku über das Impf-DokuPortal der KBV und zusätzlich die quartalsweise Dokumentation im zeitlichen Zusammenhang mit der Abrechnung vor.

Die Anleitung zur Schnell-Doku über das Impf-DokuPortal der KBV finden Sie hier: https://www.kbv.de/media/sp/Corona-Impfung_Impf-DokuPortal_Anleitung.pdf.

Das Impf-DokuPortal der KBV erreichen Sie hier: <https://impfdoku.kv-safenet.de/impfen/manage/startseite.xhtml>.

Der Computer muss dazu mit der Telematikinfrastruktur (TI) verbunden sein.

Bitte halten Sie für die Anmeldung Benutzernamen und Passwort bereit. Dies sind in der Regel dieselben Daten, die Sie für die Anmeldung im Mitgliederportal Ihrer KV und/oder für andere Anwendungen im SNK nutzen, oder Sie haben von Ihrer KV neue Logindaten für das Impf-DokuPortal erhalten. Sollten Sie Ihre Zugangsdaten nicht kennen, wenden Sie sich bitte an Ihre KV.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.